

## Maximale Fahrzeugabmessungen nach Paragraf 32 der StVZO und § 22 der StVO

(Auszüge)

<b>Fahrzeugabmessungen</b>	
Länge Einzelfahrzeug, z. B. Rübenroder, Schlepper mit Front- u. Heckanbaugerät	12,00 m
Zuggesamtlänge: Zugmaschine (z. B. Schlepper) mit Anhängern	18,75 m
Beladen mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Stroh)	20,75 m
Zuggesamtlänge: Kraftfahrzeug, außer Zugmaschine, mit Anhängern, z. B. Mähdrescher mit Schneidwerkswagen	18,00 m
Breite eines Einzelfahrzeugs, z. B. Anhänger ohne Ladung	2,55 m
Beladen mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Stroh)	3,00 m
Breite einer lof Zugmaschine und deren Anhänger mit Breitreifen, Doppelreifen oder Gleiskette (nach der 35. Ausnahme VO), z. B. Güllefass, Schlepper	3,00 m
Breite von angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten, z. B. Grubber, Drillmaschine	3,00 m
Breite von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, z. B. Mähdrescher	..3,00 m
Höhe des Fahrzeugs (ohne Ladung), z. B. Häckselwagen	4,00 m
Beladen mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Stroh)	>4,00 m